



## **Satzung des Rugby-Verband Bayern e. V.**

- § 1 Inkrafttreten
- § 2 Name, Sitz und Vertretung
- § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit
- § 5 Datenschutz
- § 6 Aufgaben des RVBy
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge
- § 9 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- § 10 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Organe des RVBy
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Sonstige Amtsträger des RVBy
- § 17 Sport- und Schiedsgericht
- § 18 Besondere und abschließende Bestimmungen
- § 19 Auflösung des RVBy

## **§ 1 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung löst die bisherige aus dem Jahr 2019 stammende Version ab. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 2 Name und Sitz**

1. Der Rugby Verband Bayern e. V., nachstehend auch mit dem Kürzel RVBy bezeichnet, ist eine Vereinigung von Rugbyvereinen, Rugbyabteilungen von Vereinen, Betriebs- und Militärsportgruppen, Rugbyarbeitsgemeinschaften an Schulen, Hochschulen sowie von Kommunen und Sozialverbänden.
2. Nichtbayerische wie unter 1. bezeichnete Organisationen können sich dem RVBy anschließen.
3. Der RVBy ist ein Landesverband des Deutschen Rugby-Verbandes e. V. (DRV) und als solcher dessen Satzung unterworfen.
4. Sitz und Gerichtsstand des RVBy ist München
5. Die Farben des RVBy sind weiß-blau
6. Der RVBy ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen „Rugby-Verband Bayern e. V.“
7. Das bevorzugte Kommunikationsmedium des RVBy ist das Internet. Informationen werden auf der „Homepage“ in geeigneter Weise allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen fallweise per e-mail informiert. Hilfsweise kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch per Schriftform informiert werden.

## **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des RVBy ist im Besonderen die Förderung des ~~Amateur~~ Rugby Sports. Der RVBy verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der RVBy erstrebt keine Gewinne. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Verbandsämter werden im RVBy grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Verbandstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, -das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, -das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, -das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten

## **§ 6 Aufgaben des RVBy**

Der Verband macht sich zur Aufgabe:

1. Die planmäßige Verbreitung und Förderung des Rugbysports im Frauen-, Männer- und Jugendbereich durch
  - Anregung zur Neugründung von Rugbysportgemeinschaften in im § 2 Nr. 1 erwähnten Organisationen
  - Sportfachliche Betreuung neu gegründeter Rugbysportgemeinschaften
  - Einwirken auf Medien, Behörden, Kommunen, Schulen, Öffentlichkeit
2. Veranstaltung des Spielbetriebes im Bereich des RVBy
3. Teilnahme an Veranstaltungen des DRV

4. Durchführen von ordentlichen (Bayerischen Rugbytagen) und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Funktionären und Spielern
6. Sportfachliche Beratung und Betreuung der Mitgliedsorganisationen
7. Besondere Förderung und Betreuung der Rugby spielenden Jugend
8. Planmäßige Förderung des Spitzensports

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede in § 2 Nr. 1 und 2 erwähnte Organisation kann schriftlich die Aufnahme in den RVBy beantragen.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand des RVBy zuzuleiten. Dem Antrag sind die Satzungen der aufzunehmenden Organisation beizufügen. Rugbyabteilungen von Vereinen müssen auch die Satzung ihres Hauptvereins beilegen. Auf die Vorlage von Satzungen kann, wenn anderweitig, insbesondere via Internet, Zugriff darauf gewährleistet ist, verzichtet werden.
3. Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, dass das aufzunehmende Mitglied Satzung und Ordnungen des RVBy anerkennen wird, wenn es Mitglied im RVBy wird.
4. Das aufzunehmende Mitglied hat genaue Angaben über die Lage des Rugbysportplatzes und seine Spielkleidung zu machen. Letztere muss unter Umständen auf Verlangen des RVBy geändert werden.
5. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Bayerische Rugbytag. Eine befristete vorläufige Aufnahme durch Vorstandsentscheid ist möglich, sofern bis zum nächsten Rugbytag noch ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten offen ist.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Die Mitgliedsorganisationen haben das Recht, an allen Versammlungen des RVBy teilzunehmen, Anträge zu stellen, und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihrer Stimmrechte mit zu wirken. Die Entsendung eines Vertreters zu den Bayerischen Rugbytagen ist für alle Mitgliedsorganisationen verpflichtend. Ist eine Organisation ohne hinreichende Entschuldigung auf dem Rugbytag nicht vertreten so kann der Vorstand diese Organisation zu einer zu entrichtenden Strafgebühr, laut Finanzordnung, verpflichten.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der vom Bayerischen Rugbytag beschlossenen Beiträge verpflichtet. Auf Antrag kann der Bayerische Rugbytag Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Fälligkeiten und Höhe der Beiträge sind in der Finanzordnung des RVBy fixiert.
3. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand sind ruhen sämtliche Rechte. Dem Mitglied ist ebenfalls untersagt Wettspiele auszutragen.
4. Sämtliche Mitgliedsorganisationen des RVBy sind verpflichtet, dem Bayerischen Landesportverband bzw. in begründeten Ausnahmefällen einem anderen deutschen Landessportverband oder ggf. einem ausländischen Sportdachverband beizutreten.
5. Für sämtliche deutschen Mitgliedsorganisationen ist eine Mitgliedschaft im Deutschen Rugby Verband verpflichtend.

## **§ 9 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Austritt aus dem RVBy kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des RVBy mitgeteilt werden.
2. Mitgliedsorganisationen des RVBy haben in keinem Fall Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausscheidens haften sie für ihre Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft.
3. Mitgliedsorganisationen können auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes aus dem RVBy ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bayerische Rugbytag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Bayerische Rugbytag kann auf Antrag Persönlichkeiten die sich als Vorstandsmitglieder um die Sache des Rugbysports in außerordentlichem Maß verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen
2. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verband und den Rugbysport Verdienste erworben haben, können auf Antrag vom Bayerischen Rugbytag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt werden
4. Sonstige Ehrungen nimmt der Vorstand auf Antrag vor.
5. Der Vorstand kann wegen besonderer Verdienste Ehrennadeln verleihen und sonstige Ehrungen vornehmen. Er soll möglichst vorher die Mitgliedsorganisationen anhören.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des RVBy läuft jeweils vom 1.1. bis 31.12.

## **§ 12 Organe des RVBy**

Die Organe des RVBy sind:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Bayerischer Rugbytag)
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht
4. Das Sportgericht

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (Bayerischer Rugbytag)**

1. Der Bayerische Rugbytag ist das ranghöchste Verbandsorgan. Er ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die jeweiligen Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und sonstigen Amtsträger sollen im Sinne eines zügigen Verlaufs der Rugbytage den Einladungen möglichst schon beiliegen.
2. Der Bayerische Rugbytag ist generell eine Präsenzveranstaltung, kann aber unter außergewöhnlichen Umständen auch digital stattfinden
3. Jeder Bayerische Rugbytag ist beschlussfähig sofern mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Bei folgenden Entscheidungen müssen 50% der Mitglieder anwesend sein:
  - Auflösung des RVBy
  - Ausschluss von Mitgliedern.Vertreter von Mitgliedsorganisationen die nicht deren Leiter sind müssen ihre Stimmberechtigung durch Vollmacht ihrer Organisation nachweisen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Tagesordnung
5. Der Bayerische Rugbytag soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres vor Beginn des Wettspielbetriebes abgehalten werden. Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand des RVBy.
6. Die Einladung zum Bayerischen Rugbytag hat unter Beifügung der Tagesordnung 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich oder per e-mail an die Leiter der Mitgliedsorganisationen zu erfolgen.  
Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Bayerischen Rugbytag an den Vorstand des RVBy einzureichen und durch diesen in geeigneter Form spätestens 2 Wochen vor dem Bayerischen Rugbytag den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Die Tagesordnung umfasst regelmäßig folgende Themen:
  - a) Wahl eines Versammlungsleiters
  - b) Feststellen von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Überprüfen der Stimmberechtigungen
  - c) Abgabe der Jahresberichte
    - des ersten und zweiten Vorsitzenden
    - des Schatzmeisters
    - der Kassenprüfer
    - des Lehrwarts
    - des Sportwarts
    - des Technischen Leiters
    - des Frauenwarts
    - des Jugendwarts
    - des Seniorenwarts
    - des Schiedsrichterobmanns
    - des Schiedsgerichtsobmanns
    - des Sportgerichtsobmanns
    - des Medienbeauftragten
    - des Leiters der Passstelle
    - des Datenschutzbeauftragten
    - des PSG Beauftragten
  - d) Entlastung der Vorstandsmitglieder und sonstigen Amtsträger
  - e) alle 2 Jahre Neuwahlen
    - des ersten und zweiten Vorsitzenden
    - des Schatzmeisters
    - der Kassenprüfer
    - des Lehrwarts
    - des Sportwarts
    - des Technischen Leiters
    - des Frauenwarts
    - des Jugendwarts
    - des Seniorenwarts
    - des Schiedsrichterobmanns
    - der drei ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichts
    - der zwei Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts
    - der drei ordentlichen Mitglieder des Sportgerichtes
    - der zwei Ersatzmitglieder des Sportgerichtes
    - des Medienbeauftragten
    - des Leiters der Passstelle
    - des Datenschutzbeauftragten

- des PSG-Beauftragten
  - f) Behandlung der ordnungsgemäß gestellten Anträge
  - g) Verschiedenes
8. Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen.
    - a) Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend.  
Bei Entscheidungen über
      - den Ausschluss eines Mitglieds aus dem RVBy,
      - Auflösung des RVBy und
      - Satzungsänderungen
 ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
    - b) Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich; bei Wahlen wird auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied in allen anderen Fällen auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt
    - c) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge u. ä. als abgelehnt
    - d) Bei Wahlen führt Stimmgleichheit zu einer Stichwahl
    - e) Abstimmungen über Änderungen der Satzung, Auflösung des RVBy und Ausschluss von Mitgliedern dürfen nur durchgeführt werden, wenn in den Einladungen explizit auf diese Vorhaben hingewiesen wurde
  9. Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Stimmrechte wie folgt verteilt:
    - a) erster, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister verfügen über je eine bzw. bei Wahlen über keine Stimme
    - b) Mitgliedsorganisationen verfügen in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Mitglieder über unterschiedlich viele Stimmen. Je angefangener Menge von 100 Mitgliedern wird eine Stimme zuerkannt. (so entsprechen z. B. 101 Mitglieder 2 Stimmen).
  10. Jedes Vorstandsmitglied und jeder sonstige Amtsträger ist an die Beschlüsse des Bayerischen Rugbytages gebunden
  11. Über die Inhalte der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Diese Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden beim Vorstand bzw. sofern eingerichtet der Geschäftsstelle des RVBy archiviert.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies beantragt
3. Die Vorschriften die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten, finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung analoge Anwendung
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen behandeln wichtige Themen von unmittelbarer Dringlichkeit die vom Vorstand des RVBy nicht ohne Mitwirken der Mitglieder zufriedenstellend erledigt werden können.
5. Über die Inhalte der außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Diese Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden beim Vorstand bzw. sofern eingerichtet der Geschäftsstelle des RVBy archiviert.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand des RVBy besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB allein. Untervollmachten können auf andere Mitglieder vom Vorsitzenden erteilt werden. Im übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Schatzmeister führt die Kasse. Er zieht die Beiträge ein. Ihm obliegt das Mahnwesen und die Beitreibung von Geldstrafen, Umlagen und rückständigen Beitragszahlungen. Er führt Buch über das Verbandsvermögen, die Einnahmen und Ausgaben. Er ist verpflichtet, den Abschluss zum Ende eines Geschäftsjahres so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung durch die Kassenprüfer vor Abhaltung des Bayerischen Rugbys durchgeföhrt werden kann
4. Eine Person darf nur ein Vorstandsamt innehaben
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt bei jedem zweiten Bayerischen Rugbys; Wiederwahl ist zulässig
6. Der Vorstand hat das Recht Sanktionen beim Sport- und Schiedsgericht zu beantragen und die Pflicht, Anträge auf Sanktionen an das Sport- bzw. Schiedsgericht weiter zu leiten.
7. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Das ergänzte Vorstandsmitglied muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Nachwahl bestätigt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam und mit einfacher Mehrheit
9. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen werden
10. Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedsorganisation des RVBy angehören

## **§ 16 Sonstige Amtsträger des RVBy**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele sind im RVBy diverse nachfolgend aufgelistete Ämter eingerichtet. Die Amtsträger werden alle 2 Jahre gemeinsam mit dem Vorstand durch den Bayerischen Rugbys gewählt. Eine Person soll nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig innehaben. Wiederwahl ist zulässig. § 13 Nr. 7 findet analoge Anwendung.

1. Frauenwart  
Der Frauenwart ist für die Organisation, Entwicklung, Verbreitung des Frauenrugby in Bayern verantwortlich. Er unterstützt und fördert die Frauenarbeit der Mitgliedsorganisationen und vertritt die bayerischen Rugbyfrauen nach außen.
2. Technischer Leiter  
Der Technische Leiter verantwortet:
  - a) Planung und Organisation aller sportlichen Veranstaltungen im Erwachsenenbereich
  - b) Erstellung der Terminpläne
  - c) ggf. Auswahl, Einsatz und Koordination der Staffelleiter
  - d) Überprüfung und Abnahme der Sportplätze gemäß den relevanten Ordnungen des DRV und des RVBy hinsichtlich Eignung, Größe, Beschaffenheit usw.
  - e) Freigabe von neuen Rugbyspielplätzen
  - f) Einhaltung der Vorschriften der relevanten Ordnungen des DRV und des RVBy
3. Lehrwart  
Der Lehrwart ist für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsmaßnahmen aller Art zuständig. Neben der Aus- und Fortbildung von aktiven Spielern und Trainern der Mitglieder widmet er sich der Schulung und Motivation von Multiplikatoren wie Lehrern und Hochschullehrern. Außerdem verantwortet er Ausstellung, Verlängerung und Entzug der Trainerlizenzen des RVBy
4. Sportwart  
Der Sportwart organisiert, managt und betreut die Auswahlteams des RVBy. Er

betreibt Sichtung und Förderung der Talente und führt diese an den Einsatz in den Auswahlteams heran.

5. Schiedsrichterobmann:frau  
Der/die Schiedsrichterobmann:frau organisiert und managt das Schiedsrichterwesen des RVBy. Er ist insbesondere für Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie für die Schiedsrichtereinteilung zu Pflichtspielen im Verantwortungsbereich des RVBy zuständig. Außerdem verantwortet er Ausstellung, Verlängerung und Entzug der Schiedsrichterlizenzen des RVBy
6. Medienbeauftragte  
Dem Medienbeauftragten obliegen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des RVBy Aufbau und Pflege der Kontakte zu Medien und Öffentlichkeit.
7. Leiter der Passstelle  
Der Leiter der Passstelle organisiert und managt das Passwesen des RVBy
8. Jugendwart  
Der Jugendwart organisiert und managt in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss die Jugendarbeit im Bereich des RVBy
9. Seniorenwart  
Der Seniorenwart ist für die Organisation, Entwicklung, Verbreitung des Seniorenrugby in Bayern verantwortlich. Er unterstützt und fördert die Seniorenarbeit der Mitgliedsorganisationen und vertritt die bayerischen Rugbysenioren nach außen.
10. Kassenprüfer  
Die Kasse ist durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des RVBy sein.
11. Datenschutzbeauftragter  
Der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wahr.
12. PSG-Beauftragter  
Der PSG-Beauftragte arbeitet eng mit den Vereinen zusammen zur Information über Prävention sexueller Gewalt

## **§ 17 Sport- und Schiedsgericht**

In Sport- und Schiedsgericht werden vom Bayerischen Rugbytag jeweils drei ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzleute gewählt. Wenn ein ordentliches Mitglied eines Gerichts verhindert oder ausgeschieden ist, tritt an seine Stelle einer der zwei Ersatzleute. Mitglieder des Vorstandes des RVBy können nicht und Amtsträger des RVBy sollen nicht Mitglieder der Gerichte sein.

Die Gerichte wählen ihre Obleute und deren Stellvertreter selbst. Sie sind alleinige Rechtssprechungsorgane des RVBy und an die Rechtsordnung des RVBy gebunden. Solange der RVBy über keine eigene Rechtsordnung verfügt, gilt die Rechtsordnung des DRV entsprechend.

## **§ 18 Besondere und abschließende Bestimmungen**

1. Ordnungen und Richtlinien  
Zur Regelung der laufenden Geschäfte, der Verwaltung und des Betriebs des RVBy werden Ordnungen und Richtlinien ausgefertigt die dem Bayerischen Rugbytag zur Genehmigung vorgelegt werden. Erforderliche Änderungen dieser Regelungen werden einstimmig vom Vorstand vorgenommen und unmittelbar den Mitgliedsorganisationen bekannt gegeben. Sämtliche Ordnungen und Richtlinien sind vom Vorstand des RVBy in einem Verzeichnis zu erfassen und auf der Homepage des RVBy zur Verfügung zu stellen.

2. Veröffentlichung  
Der vom Bayerischen Rugbytag gewählte Vorstand muss auf der Homepage des RVBy veröffentlicht werden
3. Fristen  
Bei sämtlichen, durch diese Satzung und nachgeordneten Regelungen des RVBy bestimmten Fristen wird, soweit nichts Abweichendes explizit bestimmt ist, der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung sämtlicher Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischem Versand ist das Eingangsdatum entscheidend.
4. Vereinskataster  
Der Vorstand des RVBy führt ein Vereinskataster in dem Namen, Adressen und Ansprechpartner der Mitgliedsorganisationen verzeichnet sind
5. Geschlechtsspezifische Formulierung  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden im Text dieser Satzung die männlichen Formen gewählt, gleichwohl beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.
6. Nachhaltigkeit und Umweltschutz  
Der RVBy ist dem Umweltschutz verpflichtet. Insofern sind nachhaltiges Handeln und sparsamer Umgang mit Ressourcen für alle Amtsträger des RVBy obligatorisch.

## **§ 19 Auflösung des RVBy**

1. Die Auflösung des RVBy kann nur durch den Bayerischen Rugbytag mit 2 / 3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Ein derartiger Antrag muss allen Mitgliedsorganisationen mit der Einladung zum Bayerischen Rugbytag bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des RVBy oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Rugby-Verband e. V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung per Umlaufverfahren vom 10.12.2021 neu gefasst und beschlossen.**

**Sigrit Liebe**  
**1. Vorsitzende RVBy**

**Stephan Unfried**  
**2. Vorsitzender RVBy**